

Satzung „junger kammerchor düsseldorf“ e.V.

Fassung vom 08.10.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „junger kammerchor düsseldorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „junger kammerchor düsseldorf e.V.“ Die Abkürzung des Namens lautet „jkd“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Probenarbeit, Probenwochenenden und das Aufführen von Chormusik verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, ruhenden und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen nach dem Vollenden des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 31. Lebensjahres werden, über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand nach einem Vorsingen unter Beteiligung des künstlerischen Leiters.
- (3) Nimmt ein aktives Mitglied nicht an einem Projekt teil, so gilt die Mitgliedschaft in diesem Zeitraum als ruhend. Als Projekt gelten alle zusammenhängenden Proben und Konzerte.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Mitglieder haben einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig, pünktlich und vorbereitet an den Proben und Konzerten sowie an obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben wird nur bei begründeter Entschuldigung anerkannt. Das Recht zur Teilnahme an Konzerten setzt eine ausreichende Beteiligung an den Proben voraus. Die Künstlerische Leitung entscheidet über die Teilnahme an Konzerten.

- (3) Vom Vorstand beauftragte Mitglieder können für direkt dem Chor dienende Unternehmungen (z.B. Notenbeschaffung o.ä.) gegen Quittungsvorlage bzw. Glaubhaftmachung Ersatzansprüche für notwendig entstandene Kosten geltend machen. Über die Höhe der Auslagenerstattung entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Alle Mitglieder haben das Eigentum des Chores (Noten, Inventar, Instrumente, Geräte etc.) vor Verlust zu schützen und vor Schaden zu bewahren.
- (5) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, Mitglieds- und Projektbeiträge bis zum angekündigten Datum zu entrichten. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Vereinskonto.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Außerdem endet die aktive Mitgliedschaft mit Vollendung des 38. Lebensjahres, über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird in diesem Falle sofort wirksam, Mitgliedsbeiträge brauchen nicht weiter entrichtet zu werden.
- (3) Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Mitgliedschaft über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren ruht. Bei fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand über Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Vorstands kann angefochten werden. Bei Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für einen Ausschluss erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/inne/n. Dies ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand i.S. des BGB, nämlich dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Kassenwart, dem künstlerischen Leiter und bis zu zwei Beisitzern.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt. Rechtsgeschäfte, die eine Summe von 1000 € übersteigen, sind für den Verein verbindlich, wenn jeweils zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Für jeden Aufgabenbereich im Vorstand soll ein Institutionelles Gedächtnis (IG) angelegt werden, in dem Abläufe und externe Ansprechpartner für diese Aufgaben beschrieben werden. Das IG dient zur Erleichterung der Einarbeitung zukünftiger Vorstandsmitglieder.

§ 10 Künstlerische Leitung

- (1) Zur künstlerischen Leitung des Chores bestellt sich der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand eine/n künstlerische/n Leiter/-in. Dieser kann aus den Reihen der Mitglieder berufen werden. Mit dieser/m kann ein Honorarvertrag abgeschlossen werden.
- (2) Für weitere künstlerische Aufgaben können andere entsprechend befähigte Personen entgeltlich verpflichtet werden.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen können nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (4) Für den Fall einer Vakanz bestimmt die Mitgliederversammlung das Verfahren zur Neubesetzung der künstlerischen Leitung.
- (5) Im Falle eines Wechsels der künstlerischen Leitung ist die/der ursprüngliche Amtsinhaber/-in verpflichtet, alle unter ihrer/seiner Beteiligung in einem Verfahren nach § 9 Abs. 4 beschlossenen Programme zu leiten, es sei denn, die neue künstlerische Leitung übernimmt diese Programme.
- (6) Der künstlerische Leiter bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand oder dessen beauftragten Personen das Konzertprogramm.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies wünscht, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Vorlaufzeit von einer Woche.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet, in der Regel von der/dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen erneut einzuberufen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands für eine Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sind. Diese sind einmal jährlich zur Überprüfung des Vereinsvermögens verpflichtet. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt nach diesem Bericht über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt das Verfahren zur Neubesetzung der künstlerischen Leitung bei Vakanz.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anschaffungen für das Vereinseigentum, die einen Wert von 1500 € überschreiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Annahme von Beschlüssen sowie bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins müssen allen Vereinsmitgliedern mit einer Vorlaufzeit von einer Woche schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht oder die Satzung dies vorschreibt, in allen anderen Fällen per Akklamation.
- (4) Zur Wahl der Mitglieder des Vorstands ist ein Wahlausschuss aus bis zu drei Mitgliedern zu bilden, die nicht für den Vorstand kandidieren. Der Wahlausschuss leitet die Versammlung für die Dauer der Wahl.

- (5) Stehen für ein Amt des geschäftsführenden Vorstands mehrere Mitglieder zur Wahl, erfolgt die Abstimmung geheim mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand wird die Wahl wiederholt.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie Ergebnis der Abstimmungen in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/-in und der Leitung der Versammlung zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen des jungen kammerchors düsseldorf setzt sich im Wesentlichen zusammen aus
- a. Finanzmitteln auf dem eigenen Bankkonto
 - b. Vereinseigentum in Form von Noten, Instrumenten, Konzertutensilien und technischer Ausrüstung.
- (2) Alle Beiträge, Honorare und sonstigen Einkünfte des Chores werden ausschließlich zum Erreichen des satzungsgemäßen Zweckes des Chores genutzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Ersatz von notwendigen Auslagen (§ 4 Abs. 3). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der finanzielle Mittelbestand/Rücklage des Vereins ist für satzungsgemäße Zwecke in einem überschaubaren Zeitraum zu verwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.